Ausleihvertrag für eine Probefahrt

☐ **Elektrofahrrad** ☐ **Elektroroller**
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hersteller / Modell

Rahmennummer

Beginn der Nutzung

Ende der Nutzung (maximale Nutzungsdauer: 1 Tag)

1. Entleiher

Vorname

Nachname (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

Süwag-Kundennummer

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2. Verleiher

Süwag Energie AG

Standort ServiceCenter

Straße

Hausnummer

Telefonnummer

Elektrofahrräder oder Elektroroller werden in Verbindung mit einem Reisepass oder Personalausweis dem Entleiher kostenlos **für den Zweck einer Probefahrt** zur Nutzung überlassen (der Verleiher fertigt von dem Ausweis ggf. eine Kopie an). Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) können Elektrofahrräder oder Elektroroller nur über einen Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter ausleihen. Der Entleiher oder dessen gesetzlicher Vertreter muss Kunde der Süwag sein.

Elektrofahrräder oder Elektroroller dürfen **nur durch den Entleiher selbst** unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung genutzt und müssen jeweils pünktlich zum Ende der Nutzung wieder dem Anbieter zurückgebracht werden. Weiterverleih oder die Mitnahme einer zweiten Person ist nicht gestattet.

Für das Führen von Elektrorollern ist eine entsprechende **Fahrerlaubnis** (Autoführerschein, Mopedführerschein) erforderlich und dem Verleiher vorzulegen.

Für das Führen von Elektrorollern besteht die Pflicht, einen **entsprechend geeigneten Schutzhelm zu tragen**. Der Verleiher empfiehlt dringend, auch Elektrofahrräder nur mit Helm zu benutzen.

Sämtliche Elektrofahrräder oder Elektroroller werden grundsätzlich in verkehrstüchtigem Zustand gehalten. Vor Fahrtbeginn muss der Entleiher sich mit der Funktionsweise des Elektrofahrrads oder des Elektrorollers vertraut machen, insbesondere die Bremsen, Licht und sonstige wesentliche Funktionen testen.

Der Entleiher ist auf mögliche Besonderheiten des Elektrofahrrads oder Elektrorollers hingewiesen worden (z.B. längerer Bremsweg, höhere Geschwindigkeit wegen Motorunterstützung bei Elektrofahrrädern) und wird seine Fahrweise dem entsprechend anpassen.

Technische Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, teilt der Entleiher dem Anbieter unverzüglich mit und unterlässt ggf. die weitere Nutzung des Elektrofahrrads oder des Elektrorollers.

Bei einem Unfall, an dem fremde Sachen oder andere Personen zu Schaden kommen, verständigt der Entleiher unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Verleiher.

Für Personen- und Sachschäden, die der Entleiher während des Gebrauchs verursacht, **haftet der Entleiher**.

Der Entleiher haftet weiterhin für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Elektrofahrrads oder Elektrorollers während der Mietzeit. Den Diebstahl eines Elektrofahrrads oder Elektrorollers hat der Kunde unverzüglich an den Anbieter sowie eine zuständige Polizeidienststelle zu melden.

Der Verleiher haftet gegenüber dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhafte Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Verleiher, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Verleihers ausgeschlossen.

Eine Haftung des Verleihers entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Elektrofahrrads oder Elektrorollers.

Die für die Teilnahme am Straßenverkehr notwendige Haftpflichtversicherung für Elektroroller besteht.

✘

Datum und Unterschrift des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters